

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07.02.2019 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen. .

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.02.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Für das Studium des M.A. in Comparative & Middle East Politics and Society sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2-C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen bzw. durch das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung der englischen Sprache auf dem Niveau des „Test of English as a Foreign Language“ mit einer Mindestpunktzahl von 90 (Gesamt-Score) und mindestens 21 Punkten pro Section bzw. Kompetenzbereich des Internet-Based-TOEFL oder alternativ auf dem Niveau des IELTS mit einer Mindestpunktzahl von 6,5 (Gesamt-Score) und mindestens 7 Punkten in der writing section nachzuweisen.²Ein solcher Nachweis ist nicht erforderlich

- bei Studierenden, deren Muttersprache Englisch ist;
- bei Studierenden, die in einem EU/EWR-Land oder in der Schweiz im Rahmen eines Hochschulstudiums 60 ECTS in englischsprachigen Lehrveranstaltungen/Modulen erworben haben; die Studierenden haben die Studiensprache der einzelnen Lehrveranstaltungen/Module nachzuweisen;
- bei Studierenden, die ein ausschließlich englischsprachiges Erststudium erfolgreich absolviert haben;
- bei Studierenden, die im Rahmen eines Hochschulstudiums in Großbritannien, Irland, Malta, USA, Australien, Neuseeland, Jamaica oder im englischsprachigen Teil von Kanada 60 ECTS erworben haben oder Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 ECTS oder äquivalente Leistungen erfolgreich absolviert haben; die Studierenden haben die Studiensprache nachzuweisen;
- bei Studierenden, die eine Hochschulzugangsberechtigung unter überwiegender Verwendung der englischen Sprache als Unterrichtssprache erworben haben.

³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.“

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/20.

Tübingen, den 15.02.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor